

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Ordnungsamt
Richard-Wagner-Str. 1

Name: Frau Schrader

Zimmer: E 08

Telefon: 470-2533

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-5130

E-Mail: marion.schrader@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

32.10

15. Dezember 2021

Die Stadt Braunschweig erlässt folgende Allgemeinverfügung.

Auf dem Grundstück Flurstück 271/6, Flur 11 in der Gemarkung Riddagshausen wurden bei Sondierungen Anomalien gefunden, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Sprengbombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg handelt.

Um die Entschärfung und Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der das im beiliegenden Plan mit einer roten Linie umfasste Gebiet umfasst. Die beiliegende Karte und Straßenliste sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den unter Räumbereich gelten ab Sonntag, **19. Dezember 2021, 08:30 Uhr** bis zur Aufhebung der Sperrung folgende Anordnungen:

Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereichs liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind ab 09.00 Uhr zu verlassen.

Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung kann ein Platzverweis nach § 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung des Platzverweises kann der Platzverweis mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG durchgesetzt werden.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

4. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt als Eilfall gemäß § 13 Abs. 3a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig im Internet unter der Adresse „www.braunschweig.de/öffentliche-bekanntmachungen“.

Begründung zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Evakuierung ist § 11 NPOG. Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gem. § 2 Ziffer 1 NPOG ist eine - konkrete - Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus der vorgenommenen Sondierung handelt es sich bei dem aufgefundenen Gegenstand um eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg. Es besteht daher bis zu einer Entschärfung bzw. Sprengung oder der definitiven Feststellung, dass es sich um keinen Sprengkörper handelt, die Gefahr eines absehbaren Schadenseintritts.

Die Bombe stellt eine unmittelbare Gefahr dar. Bis zum Nachweis des Gegenteils muss davon ausgegangen werden, dass der Zünder der Bombe durch Berührung, aber auch ohne weitere Einwirkung die Explosion der Bombe herbeiführen kann. Aufgrund der Größe der Bombe und der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer Detonation mit einem Splitterflug von ca. 1 km zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist.

Die Stadt trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1.000 m um den Fundort der Bombe durchzuführen. Dieser Radius wird dann von Feuerwehr und Polizei an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der letztlich angeordnete Evakuierungsraum ist dem beigefügten Kartenauszug zu entnehmen. Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Entschärfung eines Sprengkörpers am größten. Daher ist für die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich.

Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischere nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, juris).

Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Evakuierung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Auch der hinzugezogene Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover hält die Evakuierung in einem Radius von 1.000 m um den Fundort der Bombe für erforderlich. Die Bombe kann ohne Evakuierung nicht geräumt werden.

Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine sprengfähige Bombe handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich.

Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer explosionsfähigen Fliegerbombe. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.

Begründung zu 2.

Es besteht aus den Erfahrungen früherer Räumungen Grund zu der Annahme, dass trotz Aufforderung einzelne Personen nicht bereit sind den Gefahrenbereich zu verlassen. Da diese zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen kann und damit die Belange all derer, die der Verfügung nachgekommen sind erheblich beeinträchtigt werden, ist zwangsweise Durchsetzung der Räumung angemessen und erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 NPOG ff., da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Nach Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zwar keine sofortige Räumung unmittelbar nach Auffinden der Bombe erforderlich, daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass diese auch bis zum Abschluss eines ggf. über mehrere Instanzen geführten Verfahrens zurückgestellt werden kann.

Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, dass sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachkundigen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Räumung angemessen und erforderlich ist.

Hier wurde der längst mögliche Zeitraum auf den 19. Dezember 2021 festgelegt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzuges vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten muss in diesem Fall zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

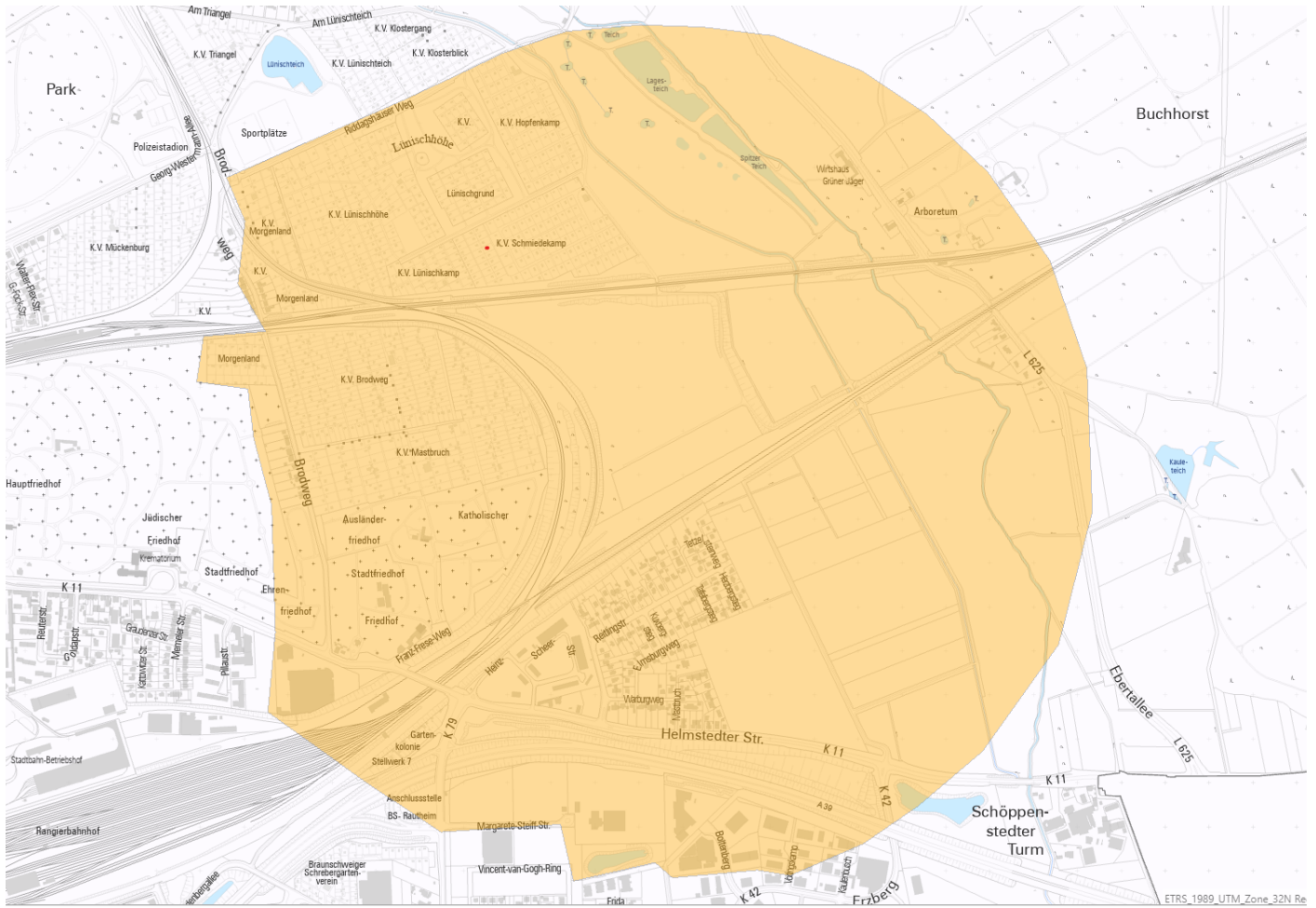
I. A.

Dr. Köhler

Anlagen

Kartenausschnitt
Straßenliste

Anlage 1



Anlage 2

Straßenliste	Hausnummer
Am Lünischteich	22 und 26
Boltenberg	4, 6, 7, 8
Brodweg	5 – 24 und 30
Ebertallee	44 - 50
Elmsburgweg	
Franz-Frese-Weg	
Heinz-Scheer-Straße	
Helmstedter Straße	54 – 57 (einschließlich A –Q) 60
Herzbergstieg	
Kaulenbusch	5
Kleidersellerweg	
Kuxbergstieg	
Margarete-Steiff-Straße	
Mastbruch	
Reitlingstraße	
Riddagshäuser Weg	3
Tafelbergstieg	
Tetzelsteinweg	
Vorlingskamp	3 – 6, 8, 10
Warburgweg	